

## Richtlinie des Rektorats: Verlängerung von befristeten Vertragsverhältnissen von Universitätsprofessor\_innen gem. § 98 UG 2002

### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie erstreckt sich auf jene Arbeitnehmer\_innen der Akademie der bildenden Künste Wien, die als Universitätsprofessor\_in gemäß § 98 UG in einem zeitlich befristeten vertraglichen Dienstverhältnis zur Akademie der bildenden Künste Wien stehen.

### § 2 Ausgangssituation

Frühestens 24 Monate und spätestens 18 Monate vor dem Ende der befristeten Anstellung als Universitätsprofessor\_in kann diese\_dieser die Umwandlung ihres\_seines Arbeitsvertrages in ein unbefristetes Vertragsverhältnis beantragen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist an den\_die Rektor\_in zu stellen.

Nach Prüfung der Personalakte sowie nach Feststellung des Bedarfs und bei gegebener budgetärer Bedeckung leitet das Rektorat das Entfristungsverfahren ein.

### § 3 Begutachtung durch externe Expert\_innen

Das Verfahren sieht eine aus Anlass der Antragstellung erfolgende Begutachtung der gesamten während des Anstellungsverhältnisses als Universitätsprofessor\_in an der Akademie der bildenden Künste Wien erbrachten Leistungen vor.

Die Begutachtung der\_des Antragsteller\_in hat durch drei externe facheinschlägige bzw. zumindest fachverwandte Expert\_innen zu erfolgen.

Zwei der Expert\_innen müssen als Universitätsprofessor\_in oder Künstler\_in/Wissenschaftler\_in gleich zu wertender Qualifikation im Ausland tätig sein, wenigstens ein\_e Expert\_in sollte, wenn möglich, an einer anderen österreichischen Universität tätig sein.

Die drei Expert\_innen werden von der\_dem Rektor\_in in Absprache mit dem Institutsvorstand sowie deren Stellvertreter\_innen eingesetzt. Sollte ein\_e Institutsleiter\_in selbst Antragsteller\_in sein, erfolgt die Absprache mit den Stellvertreter\_innen.

Dabei ist zu beachten, dass die Expert\_innen mit der\_dem Antragsteller\_in in den letzten fünf Jahren nicht gemeinsam publiziert, kooperiert oder an der gleichen Institution/Forschungsstätte gearbeitet haben dürfen. Die Gutachten haben eine international übliche „full disclosure section“ zu enthalten, die über die berufliche und persönliche Verbindung zur\_zum Antragsteller\_in in Kenntnis setzt.

Nicht angefragt werden dürfen Expert\_innen, bei denen aus einem der folgenden Gründe der Anschein der Befangenheit besteht:

- beim Bestehen der Möglichkeit, dass die\_der Expert\_in beruflich oder persönlich vom Gutachten profitieren könnte;

- bei Vorliegen von grundsätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Meinungsverschiedenheiten (bspw. Schulen und/oder Methodenstreit) zwischen den Expert\_innen und der Antragsteller\_in;
- bei einem beruflichen und/oder persönlichen Nahverhältnis zur\_zum Antragsteller\_in.
- Die\_der Antragsteller\_in hat in begründeten Fällen die Möglichkeit bis zu drei Expert\_innen zu nennen, die nicht zur Begutachtung herangezogen werden sollen. Von dieser Negativliste dürfen maximal 1-2 Expert\_innen aus Österreich sein.

#### § 4 Grundlagen für die Begutachtung

Die Grundlagen für die Begutachtung durch die externen Expert\_innen sind

- a) Selbstevaluationsbericht (gemäß § 5)
- b) interne Stellungnahmen (gemäß § 6) von
  - I. Studienrichtungsvertretung
  - II. Institutsleitung und
  - III. Senat
- c) Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen gemäß § 7 (wenn verfügbar)

#### § 5 Selbstevaluationsbericht

Der Selbstevaluationsbericht umfasst sämtliche arbeitsvertraglich festgelegten Aufgaben des\_der Universitätsprofessor\_in und ist spätestens 18 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit der\_des Antragsteller\_in in deutscher und englischer Fassung digital in einem PDF (max. 8 MB, max. 80 Seiten) abzugeben. Wenn zusätzlich die Weitergabe von Hardcopies oder Publikationen gewünscht ist, sind diese von der\_des Antragsteller\_in in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

Der Selbstevaluationsbericht hat insbesondere eine Darstellung aller künstlerischen/wissenschaftlichen Leistungen mit besonderer Berücksichtigung des Zeitraums seit Beginn des Vertragsverhältnisses als Universitätsprofessor\_in an der Akademie zu enthalten:

##### (1) Darstellung der künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen

- a) Vertretung und Förderung des Faches der\_des Professor\_in in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre sowie Beteiligung an den Aufgaben zur Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste der Organisationseinheit, der die\_der Universitätsprofessor\_in zugeordnet ist (künstlerische Leistungen mit Schwerpunkt auf die Jahre seit Beginn des Vertragsverhältnisses als Universitätsprofessor\_in an der Akademie): Diese sind nicht nur quantitativ anzuführen, sondern auch entsprechend ihrer künstlerisch-wissenschaftlichen Bedeutung im Sinne einer Einordnung in den Kontext des internationalen bzw. nationalen Standards zu kommentieren (qualitative Interpretation); bei Publikationen sind jene, die in Organen mit Peer Review veröffentlicht wurden, besonders hervorzuheben.
- b) Initiierung bzw. Einreichung von oder Mitwirkung an Drittmittelprojekten zur Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, die auf Basis eines internationalen Peer Reviews gefördert wurden

##### (2) Angaben zur Lehrtätigkeit an der Akademie der bildenden Künste Wien sowie zur Betreuung von Studierenden, insbesondere Betreuung im Rahmen von Abschlussarbeiten

## Akademie der bildenden Künste Wien

(Diplom- und Masterarbeiten, Dissertationen) und Förderung des künstlerisch-wissenschaftlichen Nachwuchses

- a) kurze inhaltliche Darstellung der abgehaltenen Lehrveranstaltungen
- b) Anzahl von aktuell betreuten Studierenden, Absolvent\_innen der vergangenen Jahre (aufzulisten pro Semester) sowie Nennung von Erfolgen wie Ausstellungen, Projekten und Auszeichnungen von Studierenden
- c) Anzahl und Themen der betreuten künstlerischen/wissenschaftlichen Arbeiten

### (3) Angaben zur aktiven Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben

- a) Funktionen in der Selbstverwaltung der Universität
- b) Teamarbeit mit Kolleg\_innen und gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen
- c) Beiträge zur Außenwirkung und Profilierung der Universität
- d) Teilnahme an universitären Weiterbildungsangeboten

### (4) Vorstellungen, Pläne und Konzept für die weitere berufliche Tätigkeit an der Akademie

## § 6 interne Stellungnahmen

### (1) Stellungnahme zum Selbstevaluationsbericht

Der Institutsvorstand und die Stellvertreter\_innen geben zum Selbstevaluationsbericht der\_des Universitätsprofessor\_in eine gemeinsame Stellungnahme ab. Sollte ein Institutsvorstand selbst Antragsteller\_in sein, ist eine Stellungnahme zum Selbstevaluationsbericht von den beiden Stellvertreter\_innen des Institutsvorstands abzugeben. Für den Fall, dass nur ein stellvertretender Institutsvorstand im Amt ist, erstellt dieser die Stellungnahme in Absprache mit der\_des Vizerektor\_in für Lehre.

### (2) Stellungnahme zur Lehre

Die Studienrichtungsvertreter\_innen verfassen nach Anhörung der Studierenden der betreffenden Studienrichtung eine Stellungnahme, in dem die Lehre sowie die Betreuung der Studierenden der\_des Antragsteller\_in thematisiert wird. Darin sollten zumindest folgende Qualitätskriterien bewertet werden.

- a) Ankündigung der und Information über die Lehrveranstaltung
- b) Erklärung der Prüfungsmodalitäten und Bewertungskriterien
- c) Definition und Nachvollziehbarkeit der Lehrziele
- d) Aktualität der Lehrinhalte
- e) didaktische Kompetenzen
- f) Verwendung von Unterrichtsmaterialien und Medien
- g) Möglichkeit der Beteiligung der Studierenden
- h) Erreichbarkeit und Präsenz

### (3) Stellungnahme zur universitären Selbstverwaltung

Der Senat verfasst eine Stellungnahme zur Qualität und Art der Einbringung der\_des Antragsteller\_in im Rahmen der universitären Selbstverwaltung, sofern sie mit dem Senat, mit vom Senat einberufenen Gremien oder mit vom Senat nominierten Personen in anderen Gremien zu tun haben.

### (4) Verfahren bei negativen Stellungnahmen

Sollten Stellungnahmen negativ ausfallen, sind sie der\_des Antragsteller\_in vorzulegen, woraufhin diese\_r die Gelegenheit hat, innerhalb von zehn Werktagen diese auf sachliche

Richtigkeit zu prüfen und zu kommentieren. Diese Reaktion auf die Stellungnahme wird wiederum den Verfasser\_innen übermittelt. Diese können daraufhin innerhalb einer Frist von zehn Werktagen ihre Stellungnahme überarbeiten oder die bisherige Version beibehalten.

## § 7 Lehrveranstaltungsevaluation

Das Rektorat fordert bei der Abteilung Qualitätsentwicklung alle vorliegenden Lehrveranstaltungsevaluationen an, die seit Beginn des Vertragsverhältnisses als Universitätsprofessor\_in an der Akademie der bildenden Künste Wien durchgeführt wurden. Liegen Lehrveranstaltungsevaluierungen vor, werden diese an die Expert\_innen weitergeleitet.

## § 8 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

- (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AfG) ist vom Rektorat (gemäß § 23 Abs. 1 Ziffer 7 und 9 UG) über Entfristungsanträge von Universitätsprofessor\_innen zu informieren.
- (2) Der AfG gibt zu diesem Zwecke Auskunft, ob Beschwerden vorliegen (Art und Umfang der Beschwerde, Umgang/Lösung, Status abgeschlossen/laufend). Dritte Personen werden nicht namentlich genannt. Sofern Beschwerden vorliegen, wird dazu von der antragstellenden Person eine Stellungnahme eingeholt.
- (3) Laut Frauenförderplan und Gleichstellungsplan § 65 hat der AfG das Recht, sowohl in die Gutachten der externen Expert\_innen als auch in die Stellungnahmen von Senat, ÖH und Institutsvorstand Einblick zu nehmen.

## § 9 Verfahren der Begutachtung

- (1) Folgende Unterlagen sind den externen Expert\_innen zu übermitteln:
  - a) Selbstevaluationsbericht gemäß § 5 sowie sämtliche von der\_dem Antragsteller\_in eingereichten Unterlagen
  - b) interne Stellungnahmen von Senat, Institut und ÖH gemäß § 6
  - c) Lehrveranstaltungsevaluationen gemäß § 7, wenn vorliegend
- (2) Die Expert\_innen führen auf diesen Grundlagen die Begutachtung durch. Der Selbstevaluationsbericht einerseits und die Stellungnahmen andererseits sind dabei annähernd im gleichen Ausmaß zu berücksichtigen.
- (3) Die Expert\_innen müssen in ihrem Gutachten zu einer klaren Entscheidung kommen, ob sie die Entfristung empfehlen oder nicht empfehlen.
- (4) Die Gutachten der Expert\_innen sind der\_dem Antragsteller\_in in anonymisierter Form vorzulegen. Bei negativen Gutachten hat diese\_r die Gelegenheit, innerhalb von zehn Werktagen die Gutachten auf sachliche Richtigkeit zu prüfen und eine Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme wird in der Folge wiederum den Expert\_innen übermittelt. Die Expert\_innen können aufgrund der Stellungnahme der\_des Antragsteller\_in ihr Gutachten innerhalb einer Frist von 10 Werktagen überarbeiten oder auf dem bisher festgestellten Ergebnis beharren.

§ 10 Abschluss des Verfahrens zur Verlängerung von befristeten Vertragsverhältnissen von Universitätsprofessor\_innen gem. § 98 UG

- (1) Empfiehlt die Mehrheit der Expert\_innen eine Entfristung, so kann der\_die Rektor\_in mit Zustimmung des\_der Professor\_in das zeitlich befristete Dienstverhältnis als Universitätsprofessor\_in auf unbestimmte Zeit zu verlängern.
- (2) Empfiehlt die Mehrheit der Expert\_innen keine Entfristung, wird das Vertragsverhältnis der\_des Universitätsprofessor\_in nicht verlängert und endet automatisch mit dem Datum des befristeten Vertrags.
- (3) Die\_der Antragsteller\_in, die Institutsleitung, der Senat, die Studienrichtungsvertretung, die externen Expert\_innen sowie der Arbeitskreis für Gleichbehandlung werden über den Ausgang des Verfahrens informiert.
- (4) Bei erfolgter Entfristung präsentiert die\_der Professor\_in in einem öffentlichen Vortrag ihre\_seine Vorstellungen und Pläne für die aktuelle und weitere berufliche Tätigkeit an der Akademie der bildenden Künste Wien. Dieser Vortrag sollte nach Abschluss des Entfristungsverfahrens binnen acht Wochen (ausgenommen vorlesungsfreie Zeit) stattfinden und wird mindestens zwei Wochen vorher im Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Der Vortrag dauert etwa eine halbe Stunde, nach einem kurzen Einblick in das künstlerisch-wissenschaftliche Schaffen soll der Fokus auf die Lehre und das Wirken an der Akademie gelegt werden. Im Anschluss ist Zeit für Fragen und Diskussion eingeplant.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie trat mit 29.3.2021 in Kraft und wurde am 30.1.2026 redaktionell aktualisiert.

Für das Rektorat:



Dr. Johan F. Hartle  
Rektor